

MITTEILUNG MI-185/2019

| | | |
|----------------|-------------|--------------|
| ERSTELLT DURCH | ERSTELLT AM | SITZUNGSTEIL |
| Stadtplanung | 18.09.2019 | öffentlich |

| | | | | |
|---|--------------|------------|-----------|-----|
| GREMIUM | STATUS | TERMIN | EINLADUNG | TOP |
| Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt | zur Kenntnis | 29.10.2019 | 8/19 | |

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Wasserversorgungskonzept für die Stadt Lünen

Zur langfristigen Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung haben die Gemeinden gem. § 38 Abs. 3 Landeswassergesetz (LWG) ein Konzept über den Stand und die zukünftige Entwicklung der Wasserversorgung in ihren Gemeindegebieten aufzustellen. Das Wasserversorgungskonzept muss dabei die wesentlichen Angaben enthalten, die es ermöglichen nachzuvollziehen, dass im Gemeindegebiet die Wasserversorgung jetzt und auch in Zukunft sichergestellt ist. Die Darstellung soll in einer ausreichenden Vertiefung erfolgen, ohne sensible Daten offenzulegen.

Wenn Teile der Gemeinde über dezentrale Wasserwerke und/oder Kleinanlagen zur Eigenversorgung gem. § 3 Nr. 2 Buchstabe b und c der Trinkwasserverordnung versorgt werden, sind diese Teil der Wasserversorgung im Gemeindegebiet.

Die Vorlagepflicht liegt bei der Gemeinde, die sich mit der Vorlage die Darstellung und damit die Anforderungen der Wasserversorgung z. B. in Bezug auf Investitionen, Flächen, Schutzmaßnahmen und Versorgungssicherheit zu Eigen macht.

Die Wasserversorgung im Stadtgebiet Lünen erfolgt durch Gelsenwasser AG (Wasserlieferung) und Stadtwerke Lünen GmbH, die das Wasserverteilnetz betreibt und unterhält.

Daneben gibt es in Randlagen des Stadtgebiets einige Eigenversorgungsanlagen. Die Zuständigkeit für die Überwachung der Eigenversorgungsanlagen liegt bei dem Gesundheitsamt des Kreises Unna.

Die Stadt Lünen hat unter Mitwirkung der Gelsenwasser AG, der Stadtwerke Lünen GmbH und dem Kreis Unna das Wasserversorgungskonzept aufgestellt und an die Bezirksregierung Arnsberg als zuständige Obere Wasserbehörde gesandt.

In der Zwischenzeit hat die Bezirksregierung mitgeteilt, dass das eingereichte Wasserversorgungskonzept den Vorgaben des Umweltministeriums entspricht und von der Bezirksregierung anerkannt wird.

Das Wasserversorgungskonzept ist gem. § 38 LWG alle sechs Jahre fortzuschreiben.

Im Hinblick auf diese Fortschreibung und erneuter Vorlage zum 01.01.2024 bittet die Bezirksregierung, dann weitere Unterlagen hinzuzufügen: (Trinkwasseranalysen für einen Zeitraum von drei Jahren sowie ergänzende Angaben zum Wasserverteilnetz) und eine räumliche Darstellung von Probenahmestellen für die Trinkwasserüberwachung im Stadtgebiet aufzunehmen.

Das Wasserversorgungskonzept ist als Anlage angefügt.